

**S**on Gottes Gnaden Wir  
Franz Leon, Bischof zu  
Baderborn und Hildesheim,  
des heil. römischen Reichs Fürst, Graf  
zu Pyrmont, &c. &c.

146. 365  
Die feierliche  
Ankündigung  
des Papstes und  
Bischofs am 13.  
14 u. 15 März  
1798.

**I**ch kund und fügen hiemit zu wissen: daß der gütige Gott, von dessen unerforschlichen Willen das Glück einzelner Menschen und die Wohlfahrt ganzer Staaten abhängt, unser geliebtes Hochstift während dieses Krieges in seinen besondern Schutz genommen, und dasselbe vor allen den schrecklichen Verheerungen, welche andere Länder dadurch erlitten, gnädigst bewahret hat: so halten Wir es nach der Vorschrift des Apostels für Pflicht, dem Allerhöchsten für diese ausnehmende Wohlthat feyerlichen Dank abzustatten, wie auch unsere gesammten Wünsche, Bitten und Seufzer dahin zu vereinigen, daß der barmherzige Gott uns ferner beschützen, alle diesem Hochstifte bevorstehenden Uebel in Gnaden abwenden, dem unglücklichen Kriege völlig ein Ende machen, und uns mit einem erwünschten und dauerhaften Frieden baldigst erfreuen möge: Ich ermahne dich flehenlich, daß vor allem die Bitten, Gebethe, Fürbitte und Danksayungen für alle Menschen verrichtet werden, für die Könige, und alle Oberkeiten, auf daß wir ein ruhiges und stilles Leben in aller Goreseligkeit und Ehrbarkeit führen mögen; denn dieses ist vor Gott unserm Zeilande gut und angenehm, welcher will, daß alle Menschen selig werden und zur Erkännniß der Wahrheit gelangen. I. B. Timoth. II. 1. 2. 3. 4. B.

Um nun dieser Uns so nachdrücklich empfohlenen Pflicht mit Ordnung und Anstande zu entsprechen, so finden Wir es zweckmäßig, ein allgemeines öffentliches Gebeth anzuordnen, sowohl um Gott für seine Wohlthaten die schuldige Danksayung zu entrichten, als auch um uns der fernern Huld und des göttlichen Schutzes dadurch würdig zu machen.

Da nun aber das Gebeth eine gewisse Vorbereitung erheischt, und der bethende Sünder keine Erhörung verdient, bevor er nicht durch eine

ungeheuchelte wahre Buße sich zu seinen Gott befehret, seine Sünden, um derenwillen er gezüchtigt wird, herzlich bereuet, und sodann mit einem lebhaften Glauben und zuversichtlichem festen Vertrauen die Abwendung der ihn drückenden, oder ihm sonst bevorstehenden Drangsalen von der göttlichen Barmherzigkeit zu ersehen suchet; so befehlen Wir mit Vorwissen unsers ehrwürdigen Domkapitels hiemit gnädigst: daß während dieser Fastenzeit, in der wir uns ohnedem nach der Absicht der allgemeinen Kirche durch Abbüßung der begangenen Sünden und Ausübung gottseliger Werke zum würdigen Zutritte zu der öfterlichen Communion bereiten sollen, drey allgemeine öffentliche Buß- und Bethstage in unserer hohen Domkirche zu Paderborn, nämlich den 13ten, 14ten und 15ten laufenden Monats folgender Maßen sollen abgehalten werden:

Den 12ten März wird von 5 bis 6 Uhr des Abends durch Läutung aller Glocken in unserer Hauptstadt das allgemeine Gebeth verkündigt; sodann Dienstag den 13ten, Mittwoch den 14ten, und Donnerstag den 15ten nach vorhergegebenen Glockenzeichen im Dom das hochwürdigste Gut des Morgens um halb 5 Uhr ausgesetzt, und darauf das heilige Messopfer von einer halben Stunde zur andern zu obererwehnter Andacht verrichtet. Um 9 Uhr am ersten Tage soll das gewöhnliche Officium Tertia anfangen, und nach abgesungener Non eine feyerliche Prozeßion, woben der Clerus Sæcularis unserer hohen Domkirche und der Collegiatskirche zum Busdorf sowohl, als auch die Dikasterien, Stadtmagistrat und Aemter erscheinen, mit Absingung der Litaneen von allen Heiligen und darauf ein musikalisches hohes Amt pro publica necessitate; am 2ten Tage Missa votiva de S. Trinitate; und am 3ten Missa votiva de B. M. V. und demnächst die Vesper abgehalten werden.

An dieser öffentlichen Andacht sollen die übrigen Pfarren und Klostersgeistlichen ebenfalls Theil nehmen:

Des Morgens von 8 bis 9 Uhr erscheinen im Dom RR. PP. Benedictini im Abdinghof, von 11 bis 12 Uhr RR. PP. Capucini, und das Kirchspiel S. Udalrici, nebst der Schuljugend beyderley Geschlechtes; von 12 bis 1 Uhr RR. PP. Strict. Observantia, wie auch die Freyschule; von 1 bis 2 Uhr die bischöfliche Seminaristen und das Domkirchspiel mit der Schuljugend beyderley Geschlechtes; von 2 bis 3 Uhr die Kandidaten der Theologie und Philosophie der Universität mit ihren

147  
367  
ihren Professoren, auch die Kirchspiele Markkirch und Busdorf, nebst der Jugend beyderley Geschlechtes, wie auch jener aus dem Waisenhause. — Es wird auch binnen dieser Zeit die Complet im Chore abgesungen. Von 3 bis 4 Uhr erscheinen die 5 üntern Klassen des theodorianischen Gymnasiums mit ihren Professoren; von 4 bis 5 Uhr soll jedesmal eine dieser vorgeschriebenen Andacht angemessene Bußpredigt oder Betrachtung gehalten werden; darauf wird præsence Clero Cathedralis und Collegiatæ Ecclesiarum das Miserere mei Deus &c. nebst der Litaney de Ss. Nomine Jesu & Ave Regina musikalisch abgehalten; und nach dreyermal gesungenen Defensor und gegebenen h. Segen die Andacht täglich beschloffen. —

Mittwochen und Donnerstag wird mit Ausnahme der Prozession alles wie am Dienstag gehalten, und sollen bey dem Schlusse dieser Andacht am 15ten dieses von 5 bis 6 Uhr Abends alle Glocken in unserer Hauptstadt geläutet werden.

Diejenigen Ordenspersonen hiesiger Stadt, denen das Ausgehen aus ihren Klöstern und daher der Besuch unserer Domkirche nicht erlaubt ist, sollen gleichwohl mit vereinigttem inbrünstigen Gebethe diese 3 Buß- und Bethstage, jedoch nach Anordnung ihrer unmittelbaren Obern, binnen ihrer Clausur zu mehrgedachter Meinung zu halten verbunden seyn.

Weil aber diese vorgeschriebene Andacht auf dem Lande an Werktagen nicht fählich kann gehalten werden; so soll allda in allen Stift- Pfarr- und Klosterkirchen aufm Sonntag Lätare den 18ten d. und Passions den 25ten zween Buß- und Bethstage begangen werden; und zwar daß solche Feuerschafft am Vorabende von 5 bis 6 Uhr mit Läutung aller Glocken verkündigt, sodann am folgenden Tage des Morgens um die Zeit der Frühmesse nach vorhergesehener Läutung der Glocken mit dem hochwürdigsten Gute der Segen gegeben; dasselbe darauf der öffentlichen Anbethung ausgesetzt, und von den Gliedern der Gemeinde wechselweise und andächtig besuchet werden. Vor der Pfarrmesse wird eine feyerliche Prozession unter Absingung der Litaney von allen Heiligen mit den gewöhnlichen Gebethen zu deutsch, demnächst Messe und Predigt gehalten, und nach gegebenen h. Segen auf Gutbefinden jedes Ortes Obern oder Pfarrers das hochwürdigste Gut wieder beygesetzt. Nachmittages wird nach Läutung aller Glocken um die an jedem Orte gewöhnliche Zeit die Benediction gegeben; eine Bußpredigt oder erbauliche Betrachtung über die ewige Wahrheiten gehalten, und nachmals die Andacht durch gemeinschaftliche Gebethe und passende Kirchengesänge, lezlich durch die Benediction beschloffen.

Ferner wird allen Priestern unsers Hochstiftes hiedurch aufgegeben, bis zum Sonntage Passionis ausschließlich, täglich im h. Messopfer (die Feste der 1sten und 2ten Klasse ausgenommen) den übrigen Collecten die Collecte Deus a quo sancta desideria &c. statt der bisher vorgeschriebenen Deus qui conteris bella &c. beyzufügen; so wie auch diese Zeit hindurch den Pfarrgenossen täglich ein auf gegenwärtige Umstände besonders dazu abgefasstes deutsches Gebeth entweder täglich (wenns füglich geschehen kann) oder wenigstens an solchen Tagen, an welchen sich selbige bey dem Gottesdienste am häufigsten einzufinden pflegen, vorzubethen.

Uebrigens versehen Wir Uns zu allen Einwohnern, besonders aber zu der gesammten Geistlichkeit unsers Hochstiftes — der es vorzüglich obliegt, für das allgemeine Wohl der Kirche und des Staates zu bethen und der christlichen Gemeinde mit einem guten Beispiele vorzugehen — daß sie Alle insgesammt der vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Andacht fleißig beywohnen, und sowohl zur schuldigen Dankfagung für alle uns bisher erzeugte Wohlthaten, als auch zur Abwendung aller Uebel und Drangsalen von unserm geliebten Vaterlande ihre Gebethe zu Gott in aller Inbrunst verdoppeln werden.

Gegeben in unserer Stadt Hildesheim den 1sten März 1798.

Franz Egon,  
Bischof und Fürst.

